



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

24. Jahrgang, Nr.19

Seite 1

2. August 2003

INHALT

Korrigierte Fassung der 1. Änderung der Festsetzung von Entgelten für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Fernstudium "Industrial Engineering"

Seite 2

In der Amtlichen Mitteilung 18/03 vom 1.8.2003 wurde versehentlich ein fehlerhafter Text veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist daher ungültig. Sie wird nachstehend in korrigierter Fassung wiederholt.

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Korrigierte Fassung der
1. Änderung der Festsetzung von Entgelten
für die Teilnahme am
postgradualen und weiterbildenden Fernstudium
“Industrial Engineering”**

vom 23.7.2003

Gemäß § 2 Abs.2 der Gebühren- und Entgeltordnung (GebEntgeltO) i. d. F. vom 15.6.01 (A.M. 15/01), ergänzt am 28.6.02 (A.M. 17/02) i. V. mit der Studienordnung vom 16.12.1997 (A.M. 23/00), ändert der Präsident der TFH die Entgeltordnung vom 11.11.02 (A.M. 9/03) wie folgt:

1. Abschnitt 3 wird neu gefasst:
„Für die Teilnahme am Lehrbetrieb wird in jedem der fünf Semester der Regelstudienzeit ein Nutzungsentgelt von 700,00 Euro erhoben. Das Entgelt wird grundsätzlich jeweils vor dem Versand des Lehrmaterials fällig und zwar auch dann, wenn das Studium vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen wird. Das genannte Nutzungsentgelt wird auch für jedes über die Regelstudienzeit hinausgehende Semester erhoben. Müssen Studienleistungen nachgeholt oder wiederholt werden, so wird für jede nicht im Belegsemester erfolgte Nachholung, bzw. Wiederholung zusätzlich eine Gebühr von 75,00 Euro erhoben.“
2. Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
„Die neuen Entgelte werden erstmals von Studierenden erhoben, die zum WS 03/04 eingeschrieben werden. Für Studierende, die das Studium bis zum SS 03 aufgenommen haben, gelten gemäß § 5 Abs.2 der o. g. Studienordnung für die Dauer der Regelstudienzeit noch die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9/2003 veröffentlichten Entgelte.“
3. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.